

## **Einziehungsabsicht einer gewidmeten Fläche nach §7 Straßengesetz**

Die Stadt Ulm gibt gemäß §7 Abs. 1 Straßengesetz bekannt, dass folgende Verkehrsfläche die bisher als Gemeindestraße gewidmet war, eingezogen werden soll:

### **Einziehung:**

Beringer Brücke, Verkehrsfläche aus Flurstücksnummer 4000/06; 4000/20; 4000/43 Gemarkung Ulm, mit einer Länge von m 295.

Anfangspunkt: Südlich Fl.Nr. 4000/20

Endpunkt: Nördlich Fl.Nr. 4000/06

Die zur Einziehung beabsichtigte Verkehrsfläche ist für den öffentlichen Verkehr nicht mehr zugänglich, da die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann. Einzelne Brückenteile sind stark durch Korrosion angegriffen, es gibt vollständige Abrostungen an einzelnen Stellen und die allgemeine Standsicherheit der Brücke ist nicht mehr gegeben. Zur Prävention von Gesundheits- und Sachschäden ist es zwingend erforderlich, dass die vollständige Verkehrsfläche der Brücke eingezogen wird.

Der Lageplan mit Darstellung der zur Einziehung vorgesehenen Verkehrsfläche ist als Anlage dieser Ankündigung beigefügt. Zudem können die Unterlagen während der Dienststunden bei der Straßenverwaltung der Stadt Ulm in der Münchner Straße 2, 89073 Ulm, 2. Stock, Zimmer 2.005, eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung an vorgenannte Stelle gerichtet werden. Die Einziehung kann frühestens drei Monate nach der Bekanntmachung der Einziehungsabsicht durchgeführt werden.

Dienststunden:

Montag-Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr

und 14:00 bis 15:30 Uhr

Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau,  
Grünflächen, Vermessung  
Abteilung Verkehrsplanung



Tag der Veröffentlichung: 20.05.2020